

Statuten Swiss Windsurfing

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Swiss Windsurfing (SW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten

Art. 3 Zweck

SW bildet die schweizerische Organisation aller Windsurfklassen und bezweckt

- die Förderung des Windsports in der Schweiz im Allgemeinen;
- die Förderung und Bestellung der nationalen Organisation der World-Sailing-anerkannten Klassen iQFoil, Formula Windsurfing und Funboard (Slalom, Freestyle, Wave);
- die Schaffung und Erhaltung eines ständigen Kontaktes mit dem Schweizerischen Segelverband (nachfolgend Swiss Sailing);
- die Organisation und Durchführung einer nationalen Regattaserie sowie einer Jahrespunktemeisterschaft;
- die Verleihung des schweizerischen Meistertitels der Windsurf-Klasse;
- die Förderung von talentierten Junioren;
- die Berichterstattung über das Windsurf-Regattageschehen bei nationaler Bedeutung;
- die Pflege gesellschaftlicher Aktivitäten unter den Regatta-Windsurfern.

Art. 4 Zugehörigkeit

SW kooperiert mit den von ihr vertretenen Klassen und den ihnen übergeordneten Organisationen wie

- World Sailing;
- International iQFoil Class Association
- International iQFoil Youth & Junior Class Association
- International Formula Windsurfing Class Association IFWCA;
- International Funboard Class Association IFCA;
- International Funboard Youth Class Association IFCA Youth;
- Swiss Sailing;
- usw.

Art. 5 Werte & Ethik

Swiss Windsurfing setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für seine Organe und Mitglieder. Swiss Windsurfing anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern.

Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Swiss Windsurfing und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden "Doping-Statut") und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Swiss Windsurfing unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für Swiss Windsurfing selbst, die Mitglieder seiner Organe, seine Mitglieder, Organisationen, welche dem Verein untergeordnet sein können, sowie Personen und Organisationen welche Funktionen für den Verein wahrnehmen. Swiss Windsurfing sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie gegenüber deren Mitgliedern, Mitarbeitern und Bevollmächtigten auferlegen.

Mutmaßliche Verstöße gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstößen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder;
- Passivmitglieder & Gönner;
- Ehrenmitglieder.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten Windsurfer, welche an den von Swiss Windsurfing durchgeführten Regatten teilnehmen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Die Aktivmitgliedschaft bezieht sich jeweils auf das laufende Kalenderjahr. Aktivmitglieder gelten als Junioren bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben (U21).

Aktivmitglieder profitieren von vergünstigten Startgeldern an den von SW durchgeführten Regatten.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Windsurfens interessiert und Swiss Windsurfing ideell und finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags bzw. eines darüberhinausgehenden Gönnerbeitrags.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche den Windsurfsport unfair betreiben, die Statuten und Reglemente von Swiss Windsurfing vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft anderweitig als unwürdig erweisen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein und somit von der Teilnahme an Swiss Windsurfing-Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses ein schriftliches Wiedererwägungsgesuch stellen. Die Generalversammlung befindet mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in geheimer Abstimmung über dieses Gesuch.

Art. 11 Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz an Regatten selber verantwortlich.

III. Organe und Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Generalversammlung (GV);
2. Vorstand (VS);
3. Kommissionen;
4. Kontrollstelle.

1. Generalversammlung

Art. 13 Zusammensetzung und Termin

Die GV als oberstes Organ von Swiss Windsurfing findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern;
- Mitgliedern des VS;
- Mitgliedern der Kontrollstelle.

Art. 14 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des/der Präsident/-in
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Kontrollstelle
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung

Art. 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe der Traktanden auf der Website von Swiss Windsurfing sowie per E-Mailversand. Sie hat mindestens einen Monat vor der Versammlung zu erfolgen. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Art. 16 Anträge der Mitglieder

Anträge an die GV sind mindestens 15 Tage vor dem Termin der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Später eingereichte Anträge oder Anträge, welche erst an der GV gestellt werden und vom Vorstand zu diesem Zeitpunkt nicht unterstützt werden, müssen von 20% der anwesenden Aktivmitglieder unterstützt werden, damit darüber verhandelt und entschieden werden kann.

Art. 17 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 18 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

Aktivmitglieder nach vollendetem 14. Altersjahr sind stimmberechtigt.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Hiervon ausgenommen sind Statutenrevisionen, eine Fusion oder die Auflösung des Vereins. Die dafür notwendigen Stimmen werden in Abschnitt VI definiert.

2. Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident;
- Kassier;
- mind. zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20 Amtsdauer/Austritt während der Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Dauer von einem Jahr gewählt.

Bei einem Austritt aus dem Vorstand während der laufenden Amtsdauer hat der Vorstand das Recht, die entstandene Lücke bis zur nächsten GV in eigener Kompetenz zu schliessen.

Art. 21 Präsident

Der Präsident leitet den Vorstand und hat die Oberaufsicht über alle Aktivitäten von Swiss Windsurfing.

Art. 22 Kassier

Der Kassier verwaltet das Vermögen und die Kasse von Swiss Windsurfing, führt Buch und erstellt die Jahresrechnung mit Abschluss und das Budget für das folgende Jahr.

Art. 23 Beisitzer

Weitere Aufgaben wie Vizepräsidium, Regattaleitung, Pressedienst, Klassenvertretung usw. werden innerhalb des Vorstandes, insbesondere unter den Beisitzern verteilt.

Art. 24 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen;
- die Vertretung nach aussen, insbesondere Vertretung der Interessen von Swiss Windsurfing bei den internationalen Windsurfklassen, Organisationen und bei Swiss Sailing;
- die Ausführung der Beschlüsse und Vorschriften der angeschlossenen Klassen sowie der ihr übergeordneten Organisationen, soweit sie den Statuten und den Interessen von Swiss Windsurfing nicht widersprechen;
- der Erlass von Qualifikationsbestimmungen zusammen mit Swiss Sailing für die Besetzung von internationalen Anlässen mit schweizerischen Regatteuren.

Art. 25 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet mit Einzelunterschrift, die übrigen Vorstandmitglieder zu Zweien.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Post- und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann über nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben bis zu 20% des budgetierten Jahresumsatzes in eigener Kompetenz entscheiden.

3. Kommissionen

Art. 27 Kommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

4. Kontrollstelle

Art. 28 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle umfasst zwei Revisoren. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 29 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds und Kassen von Kommissionen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 30 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen sofern notwendig das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

IV. Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften durch den VS verbindlich zu umschreiben.

V. Finanzen

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Oktober ab.

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge;
- Sponsorenbeiträge;
- Erträge des Vereinsvermögens;
- Gewinne aus Veranstaltungen;
- freiwillige Beiträge und Schenkungen.

Art. 35 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge;
- Verwaltungskosten;
- Regattakosten;
- Jugendförderung;
- Kostenbeiträge an besonders talentierte Regatteure;
- Spesen- und Trainerentschädigungen;
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben;
- ausserordentliche Ausgaben bis zu 20% des budgetierten Jahresumsatzes in eigener Kompetenz des VS.

Art. 36 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt. Ehrenmitglieder sind gegenüber dem Verein von der Beitragspflicht ausgenommen.

Art. 37 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 38 Fonds

Swiss Windsurfing kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über deren Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 39 Verwaltung der Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 40 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.

VI. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 41 Statutenrevision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können an der GV nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 42 Auflösung oder Fusion

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 43 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die letzte GV über die Verwendung des gesamten Vermögens inklusive allenfalls bestehender Fonds.

Art. 44 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren Ausgaben vollumfänglich.

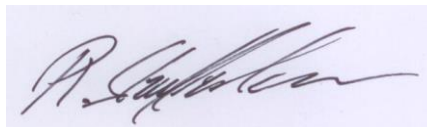
Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 03.12.2022 genehmigt und treten auf dieses Datum in Kraft.

Olten, 03.12.2022



Raoul Marty
Präsident



Vize-Präsident